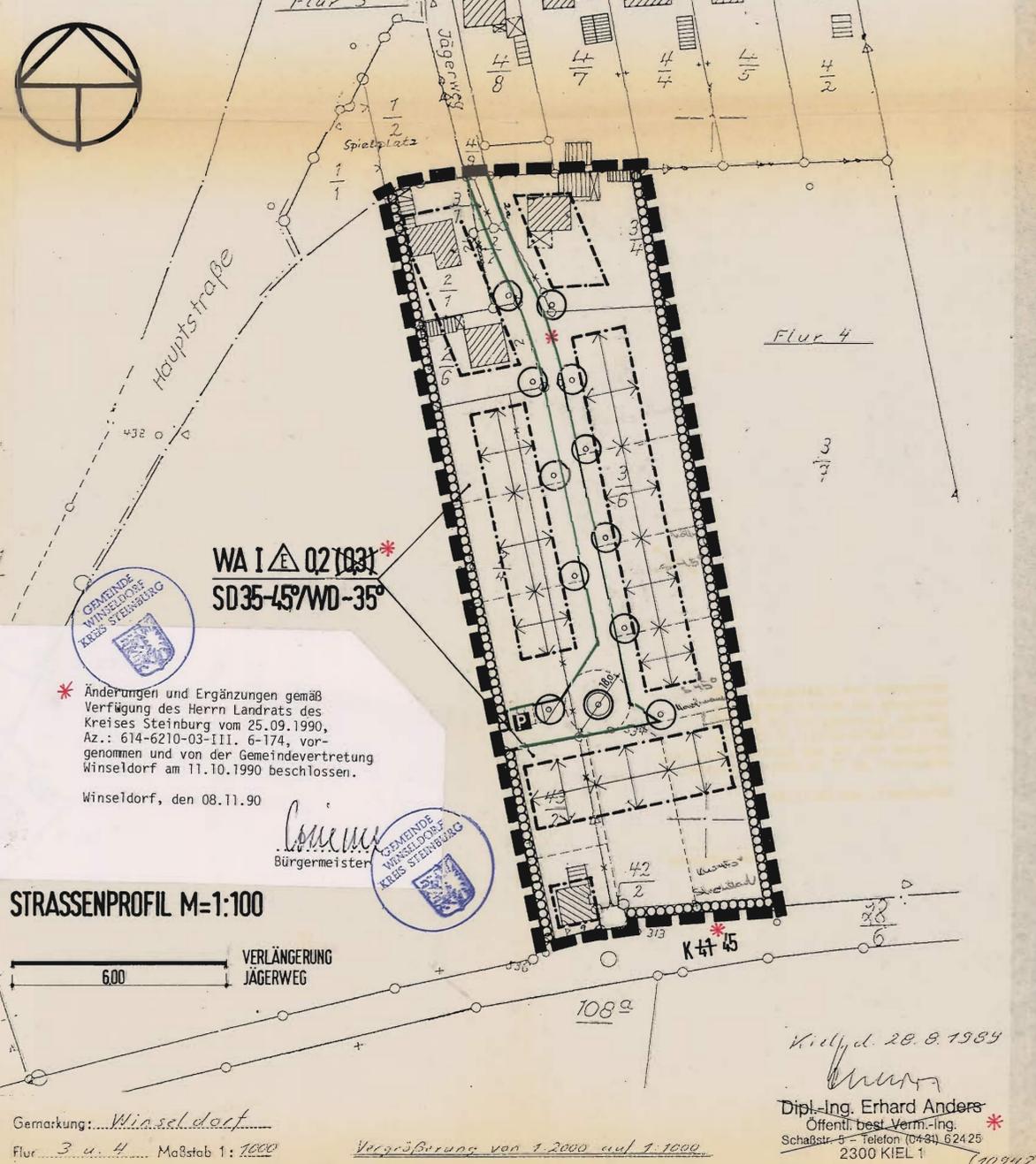


SATZUNG DER GEMEINDE WINSELDORF, KRS. STEINBURG, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DEN BEREICH: SÜDLICH DES JÄGERWEGS, WESTLICH DER HAUPTSTRASSE, NÖRDLICH DER KREISSTRASSE NR. 41

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 27. Juni 1990 SOWIE DIE GEOMETRISCH FESTLEGENDE PLANUNG DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDENDEN RECHTLICH BEACHTET.
 ITZELDORF, DEN 03. Juli 1990
 KATASTERAMT
 DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 13. Juli 1990 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
 WINSELDORF, DEN 13. Juli 1990
 BÜRGERMEISTER

TEIL A: PLANZEICHNUNG M=1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

- ### 1. FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 § 9(7) BAUGB
 - WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE * § 4 BAUNVO § 9(1) 1 BAUGB
 - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE § 9(1) 1 BAUGB
 - Q2 GRUNDFLÄCHENZAHL, Z. B. Q2 § 9(1) 1 BAUGB
 - * (03) GESCHOSSFLÄCHENZAHL, Z. B. 03 § 9(1) 1 BAUGB
 - Δ NUR EINZELHÄUSER MIT JEWEILS MAX. 2 WOHNHEITEN ZULÄSSIG § 9(1) 2 BAUGB
 - SD/WD SATTELDACH, 35-45° / WALMDACH-35° DACHNEIGUNG § 82 LBO
 - ← → HAUPTFIRSTRICHTUNG * ZULÄSSIGE FIRSTRICHTUNGEN § 9(1) 2 BAUGB
 - BAUGRENZE § 9(1) 2 BAUGB
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN § 9(1) 11 BAUGB
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9(1) 11 BAUGB
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE § 9(1) 11 BAUGB
 - BAUM ZU PFLANZEN § 9(1) 25 BAUGB
 - KNICK ZU ERHALTEN BZW. ZU ERGÄNZEN § 9(1) 25 BAUGB
- ### 2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
 - " KÜNFTIG FORTFALLEND
 - " GEPLANT
 - ▨ BEBAUUNG, VORHANDEN
 - 3/4 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

TEIL B: TEXT

1. DIE AUSSENWÄNDE ALLER GEBÄUDE SIND NUR ALS SICHTMAUERWERK IN ROTEN VORMAUERZIEGELN, DIE DACHEINDECKUNG IST NUR IN ROTER, BRAUNER O. GRAUER PFANNE ZULÄSSIG. AUSNAHMEN SIND NUR BEI BAULICHEN VERÄNDERUNGEN AN BESTEHENDEN, ABWEICHEND GESTALTETEN GEBÄUDEN UND DEN GAZUGEHÖRIGEN NEUBAUTEN ODER GARAGEN ZUGELASSEN.

* 2. PRO EINZELHAUS SIND MAX. 2 WOHNHEITEN ZULÄSSIG (§ 9(1) 6 BAUGB).

AUFGRUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BÄULICHER ANLAGEN: ALTERNATIV § 10 UND 1721) DES BAUSETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I. S. 2253), (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH: "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL. S. 86") WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13. Juli 1990 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS O.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) 1977/1990.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13. Juli 1990. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 20.07.1990 BIS ZUM 19.08.1990 DURCH ABRUCK IN DER (ZEITUNG)/ ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 13. Juli 1990 ERFOLGT.

WINSELDORF, DEN 13. Juli 1990
 BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 IST AM 08.08.1990 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13. Juli 1990 IST NACH § 3 ABS. 1 (1. - 3.) BAUGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.

WINSELDORF, DEN 13. Juli 1990
 BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 13. Juli 1990 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

WINSELDORF, DEN 13. Juli 1990
 BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 13. Juli 1990 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

WINSELDORF, DEN 13. Juli 1990
 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13. Juli 1990 BIS ZUM 13.08.1990 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 13. Juli 1990 IN (ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM 13.07.1990 BIS ZUM 13.08.1990 DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAHER WURDE DIES EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

WINSELDORF, DEN 13. Juli 1990
 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM ... BIS ZUM ... GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN (ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAHER WURDE DIES EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

WINSELDORF, DEN ... BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... GEBILLIGT.

WINSELDORF, DEN 13. Juli 1990
 BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN/VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES STEINBURG... VOM 25.9.1990... AZ. 64-610-03-III-6-174... MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

WINSELDORF, DEN 26. FEB. 1991
 BÜRGERMEISTER

DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.10.1989 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WÜRDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN/VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES STEINBURG VOM 08.04.1991 AZ.: 64-6120-03-III-6-174 BESTÄTIGT.

WINSELDORF, DEN 17. Sep. 1993
 BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WINSELDORF, DEN 17. Sep. 1993
 BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM ... (VOM ... BIS ZUM ...) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM ... IN KRAFT GETRETEN.

WINSELDORF, DEN 14. Okt. 1993
 BÜRGERMEISTER

GEMEINDE WINSELDORF, KRS. STEINBURG, BEBAUUNGSPLAN NR. 1

BEARBEITUNG: 10. 10. 89
 GEÄNDERT: 16.1.90